

**Landesverordnung
über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen
und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen
Vom 1. April 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 7 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

**§ 1
Grundlagen**

Diese Verordnung regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, soweit nicht aufgrund des § 28 c des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassener Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen werden.

**§ 2
Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen**

(1) Von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist auszugehen bei

1. asymptomatischen Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 22 a Abs. 1 IfSG sind, (geimpfte Personen) und
2. asymptomatischen Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 22 a Abs. 2 IfSG sind (genesene Personen).

(2) Den Beschäftigten einer Werkstatt einschließlich ehrenamtlich Beschäftigter, Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern sowie Mitarbeitenden von Fremdfirmen ist nur Zutritt zur Einrichtung zu gewähren, wenn diese

1. eine medizinische Gesichtsmaske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards ohne Ausatemventil tragen,
2. geimpfte oder genesene Personen im Sinne des Absatzes 1 sind oder einen tagesaktuellen Testnachweis nach § 22 a Abs. 3 IfSG mit negativem Ergebnis oder eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) mit sich führen.

Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards ohne Ausatemventil können aufgrund des Behinderungsbildes von der Werkstattleitung zugelassen werden. Beschäftigte nach Satz 1, die geimpft oder genesen sind, sind zwei Mal wöchentlich zu testen; dies kann auch durch einen Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen.

(3) Die Entwicklung der Auslastung der Werkstatt ist durch den Träger der Werkstatt zu dokumentieren und monatlich spätestens am fünften Werktag des Folgemonats dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mitzuteilen.

(4) Diese Regelungen gelten auch für Zuverdienstprojekte und andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

**§ 3
Tagesförderstätten, Tagesstätten**

§ 2 gilt entsprechend für den Besuch und Betrieb von Tagesförderstätten und Tagesstätten mit der Ausnahme, dass Besucher von Tagesförderstätten und Tagesstätten nicht der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 3 unterliegen.

**§ 4
Sozialpädiatrische Zentren mit Frühförderung**

Für die Angebote von Sozialpädiatrischen Zentren und den angeschlossenen Frühförderstellen, Autismus-Therapiezentren sowie heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe und vergleichbare Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und Satz 3 entsprechend. Beschäftigte in den Einrichtungen, die nicht geimpft oder genesen sind, sind täglich vor Arbeitsbeginn zu testen.

**§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 3. April 2022 in Kraft und mit Ablauf des 1. Mai 2022 außer Kraft.

Mainz, den 1. April 2022
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch